

# Satzung über die Berufsfachschule für Kinderpflege (BFSKi)

Vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt S. 226),

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 454)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61) folgende Satzung:

## § 1

- (1) Die Stadt Nürnberg unterhält zur Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern eine Berufsfachschule für Kinderpflege.
- (2) Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung. Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bestehen Zweifel, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Kenntnisse hat, findet eine Aufnahmeprüfung statt.

## § 2

### Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule Direktorat 10 zugeordnet.

## § 3

### Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren notwendig.
- (2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Zeugnisses, das den erfolgreichen Mittelschulabschluss oder einen höheren Bildungsabschluss ausweist. Das gilt auch, wenn aufgrund des vorgelegten Zwischenzeugnisses glaubhaft gemacht wird, dass der angestrebte Abschluss vor Beginn der Ausbildung erreicht wird.
- (3) Dabei werden die Bewerber/Bewerberinnen drei verschiedenen Fallgruppen zugeordnet (Mittelschulabschluss, mittlerer Bildungsabschluss und sonstige Abschlüsse).
- (4) Jeder Fallgruppe werden die Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge der Notendurchschnitte der Vorrückungsfächer zugeordnet. Aus dem Notendurchschnitt ergibt sich die Platzziffernfolge.
- (5) Die Schulleitung entscheidet unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, wieviele Bewerber/Bewerberinnen aus jeder Fallgruppe nach Platzziffernfolge aufgenommen werden. Hierbei ist grundsätzlich das prozentuale Verhältnis der Zahl der Bewerber/Bewerberinnen jeder Fallgruppe zugrunde zu legen.

- (6) Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen einer Fallgruppe die gleiche Platzziffer, entscheidet das Los.
- (7) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zum Zuge kommen, werden getrennt nach Fallgruppen in Platzziffernfolge auf eine Nachrückliste gesetzt.
- (8) Für das Nachrückverfahren gelten die Absätze 5, 6 und 9.
- (9) Soweit
- außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen
  - im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung sprechen

kann auf Grund eines Aufnahmegespräches von der Platzziffernfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen jeweils höchstens 15 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(10) Abweichend von den Abs. 1 bis 9 werden in eine Teilzeitform der Berufsfachschule, soweit diese zustande kommt, Bewerber/Bewerberinnen mit berechtigtem Interesse aufgenommen.

### **§ 3a**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Für die Teilnahme von externen Bewerbern/Bewerberinnen an Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 22.06.1994